



Reglement über die Zusammenarbeit SGG mit anderen Organisationen

Stand November 2016

Die SGG kann mit anderen Gesellschaften oder Organisationen auf Antrag vorübergehend oder dauerhaft zusammenarbeiten. Über Art und Weise, Inhalt und Dauer einer allfälligen Zusammenarbeit entscheidet der SGG-Vorstand.

Rahmenbedingungen:

1. Im Rahmen einer allfälligen Zusammenarbeit wahrt der SGG-Vorstand die Interessen aller SGG-Mitglieder.
 - Die Tarifverhandlungshoheit für sämtliche gastroenterologischen und hepatologischen Leistungen liegt bei der SGG.
 - Richtlinien / Empfehlungen, die im Namen der SGG publiziert werden, bedürfen einer Einwilligung des SGG-Vorstandes.
 - Allfällige Diskussionen und Verhandlungen, die im Namen der SGG mit dem BAG, Swissmedic oder anderen nationalen oder kantonalen Behörden geführt werden, sind dem SGG-Vorstand vorgängig zu beantragen.
2. Gesellschaften / Organisationen, welche eine Zusammenarbeit anstreben, müssen unter anderem folgende Kriterien erfüllen:
 - Gesellschaft / Organisation mit Statuten
 - Offenlegung Interessenskonflikte
 - Unterstützung Industrie gemäss Richtlinien SAMW „Zusammenarbeit Ärzteschaft-Industrie“ (<http://www.samw.ch/de/Ethik/Aerzteschaft-Industrie.html>)

Die Eckpunkte der Zusammenarbeit müssen schriftlich festgehalten werden
(Zusammenarbeitsvereinbarung) und mindestens folgende Punkte umfassen:

- Ziel und Dauer der Zusammenarbeit
- Art und Häufigkeit des Informationsaustausches
- Allfällige finanzielle Vereinbarungen
- Art und Weise der Zusammenarbeit bei Registern / Kohortenstudien
- Verwendung Logo und Name der SGG
- Informationspflicht über Projekte
- Vereinbarung über eine gegenseitige Offenlegung der Finanzen (je nach Tragweite des Projektes)

Bei einer unbefristeten Zusammenarbeit muss ein Mitglied oder Delegierter des SGG-Vorstandes dauerhaft im Vorstand der beantragenden Gesellschaft oder Organisation Einsitz haben. Im Falle einer Delegation berichtet der Delegierte dem SGG-Vorstand in jeweils zu definierenden Intervallen.

Auflösung der Zusammenarbeit:

Die schriftlich vereinbarte Zusammenarbeit kann von allen beteiligten Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Nov 2016
Vorstand SGG